

46. Kann der Käufer nach der Revolution Erfüllung eines während des Krieges geschlossenen, auf die Zeit nach Kriegsende betagten Kaufs verlangen, der nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien nur aus Entgegenkommen für den Verkäufer und in dessen Interesse eingegangen wurde?

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1921 i. S. Feist Sektellerei-Aktienges. (Bekl.) w. U. B. (Rl.). III 207/20.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht das.

Die Klägerin, die für den Betrieb ihres Ballhauses Sekt von der beklagten Gesellschaft bezog und Aktien derselben in Höhe von 15000 M besaß, ersuchte im Sommer 1915, nachdem die Aktien

dividendenlos geblieben waren, die Beklagte um deren Zurücknahme. Diese schlug zwar die Bitte ab, erklärte sich jedoch bereit, der Klägerin als Ausgleich für die Dividendenlosigkeit ihrer Aktien 750 *M* zu gewähren, wenn die Klägerin ihrerseits sich verpflichte, ihr 1000 Flaschen Sekt zu 3,20 *M*, dem damaligen Preise, abzunehmen. Auf Grund dieser Verhandlungen übersandte die Klägerin am 24. Juni 1915 folgende von ihrem Vertreter unterschriebene Urkunde:

„Unterzeichnete bestelln hiermit 1000 Flaschen Feist-Sekt selbstgrau à 3,20. Die Bestellung soll jedoch erst an dem Tage in Kraft treten, wo in unserem Alten Ballhause nach dem Kriege die tägliche Tanzlaubnis wieder erteilt wird“,

und hat um Bestätigung der Bestellung und um Ausfolge der 750 *M*. Dem entsprach die Beklagte noch im folgenden Monate. Im Jahre 1917 nahm sie auf eine erneute Bitte der Klägerin die fraglichen, auch weiterhin ohne Dividende gebliebenen Aktien zurück. Nach Beendigung des Krieges ist der Klägerin die Erlaubnis des täglichen Tanzbetriebs wieder erteilt worden. Daraus verlangte sie von der Beklagten die Lieferung der 1000 Flaschen Sekt zum bezeichneten Preise. Die Beklagte verweigerte diese.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht entsprach ihr. Das Reichsgericht stellte das landgerichtliche Urteil wieder her.

Gründe:

1. Daß zwischen den Parteien im Kriegsjahre 1915 ein bindender Kauf über 1000 Flaschen Sekt zum Preise von 3,20 *M* die Flasche abgeschlossen wurde, wird vom Berufungsgericht bedenkenfrei angenommen. Die Klägerin hat der Beklagten am 24. Juni den Bestellschein übermittelt und diese hat am 7. Juli den Auftrag entgegengenommen worauf nochmals eine gegenseitige Vertragsbestätigung in den Briefen vom 9. und 16. Juli stattfand. Der vertraglichen Bindung der Beklagten steht der Umstand nicht entgegen, daß der Kauf auf ihren eigenen Wunsch zu ihren Gunsten deshalb bestätigt wurde, um ihr ein Entgelt für die Gefälligkeit zu gewähren, die sie der Klägerin durch die freiwillige Eingabe der 750 *M* zur Ausgleichung der damaligen Dividendenlosigkeit der Aktien erwiesen hatte. Die Kaufverhandlungen geben keinen Anhalt dafür, daß die Erfüllung des Kaufs vom Belieben der Beklagten abhängig sein oder daß die Beklagte zum einseitigen Rücktritt befugt sein sollte. Der Kauf war nur bedingt durch die Wiedererlangung der Tanzlaubnis und betagt durch die Beendigung des Krieges. . . .

2. Berechtigt ist jedoch der Einwand der Beklagten, daß das nunmehrige Erfüllungsverlangen der Klägerin mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar sei. Die Erfüllungsweigerung

der Beklagten findet zwar nicht schon darin allein eine Stütze, daß durch das Kriegsende und durch die Revolution eine gewaltige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch auf dem Gebiete der Sektfabrikation eingetreten ist, die sich insbesondere in einer sehr erheblichen Preissteigerung geltend gemacht hat. Eine auf einen Warenmanagel zurückzuführende Unmöglichkeit der Lieferung wird von der Beklagten selbst nicht behauptet. Der Vertrag ist während des Krieges geschlossen worden; die Beklagte hatte also triftige Veranlassung, rechtzeitig für die Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen Sorge zu tragen, und die Möglichkeit geeigneter Fürsorge lag vor, wie das Berufungsgericht dargelegt hat. Würde es sich also um einen Unternehmerkauf gewöhnlicher Art handeln, bei dem beide Parteien lediglich ihre eigenen Vorteile verfolgten, so würde auch vom Standpunkte der neuesten reichsgerichtlichen Erkenntnisse (RGZ. Bd. 98 S. 18, Bd. 99 S. 115; JW. 1920 S. 376 Nr. 5, S. 434 Nr. 5) der Beklagten ein Recht zum einseitigen Rücktritt nicht zu gewähren sein.

Aber der vorliegende Fall ist ganz besonders gestaltet. Beim Vertragsschlusse war es der beiderseitige Parteiwille, daß der Beklagten in Anerkennung des Entgegenkommens, das sie der Klägerin mit der Entschädigung für die Dividendenlosigkeit der Aktien gewährt hatte, durch den im Kauf festgelegten Unternehmergewinn ein Vorteil zufallen sollte. War diese Vorteilsverschaffung auch nicht zur Vertragsbedingung erhoben, so bildete sie doch den wesentlichen Zweck des Vertrags, der nur dieser Absicht der Parteien seine Entstehung verdankte. Die zum klaren Ausdruck gekommene, beiden Teilen erkennbare Absicht ging also dahin, daß die Beklagte gewissermaßen als Gegenleistung für ihr Entgegenkommen einen Vorteil erlangen und keinen Schaden erleiden sollte. In grellem Gegensatz zu diesem Vertragszwecke und zu diesem erklärten Parteiwillen würde jedoch die jetzige tatsächliche Erfüllung des Vertrags der Beklagten nicht nur keinen Gewinn bringen, sondern ihr sehr erheblichen Schaden verursachen. Bei solcher Sachlage verstößt es gegen die Gebote des anständigen und lauterer Geschäftsverkehrs und die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn die Klägerin in Kenntnis der Umstände von ihrem formellen Rechte Gebrauch machend die Erfüllung verlangt. Der von ihr beanspruchte Erfüllungszwang kann daher kein rechtliches Gehör finden.